

VERORDNUNG (EG) Nr. 2662/94 DER KOMMISSION  
vom 31. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3293/93<sup>(4)</sup>, wurde die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl zwischen dem 1. November 1993 und 31. Oktober 1994 festgesetzt.

Da aufgrund der einzelstaatlichen Angaben noch keine Schlußfolgerungen gezogen sind, sollte, damit die Sonderregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, der Bedarf gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen zunächst nur für einen Monat geschätzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz werden der „1. November 1993“ und der „31. Oktober 1994“ durch den „1. November 1994“ bzw. den „30. November 1994“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 1. 12. 1993, S. 40.

## ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für Olivenöl für die Kanarischen Inseln  
Zeitraum vom 1. November 1994 bis 30. November 1994**

*(in Tonnen)*

Code	Warenbezeichnung	Menge
1509 10 90 100	Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	50
1509 10 90 900	Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	50
1509 90 00 100	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	933
1509 90 00 900	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	125
1510 00 90 100	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	29
1510 00 90 900	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	13
	Insgesamt	1 200